

## Zur lateinischen Literaturgeschichte.

C. Halm's Güte gestattete mir die bequeme Benutzung einer Münchener Handschrift des zehnten Jahrhunderts (lat. 14429, ehemals in Regensburg als cod. S. Emmerami 429), in der sich nach den sogenannten glossae Salomonis, auf deren Entstehung ich ein andermal zurückkommen will, noch ein kleines Glossar auf wenigen Blättern (f. 222—226) angehängt findet. Waren mir schon früher in einem Berner Glossar traurige Trümmer litterarhistorischer Artikel begegnet (cod. 224 s. X. f. 193<sup>r</sup> Aquila. orator. 194<sup>r</sup> Finistilla. scriptor. f. 195<sup>u</sup> Orestis traguidia ubi prosternuntur multi hominis in bello — gemeint ist das neuerlich so mißhandelte späte Epyll:

1) S. 11 der sorgfältigen Ausgabe von Ziegler: Codicis Ambrosiani 222 scholia in Theocritum, Tübingen 1867.

lion), so fand ich hier dergleichen wieder mit wenn auch sehr bescheidener Ausbeute. Das Interesse dieser Artikel beruht in ihren chronologischen Angaben. Sie müssen einer Chronik entnommen sein. Aber auf die Quelle, an die zu denken am nächsten liegt, läßt sich nicht alles zurückführen. Ohne Bedenken allerdings die Notiz über Dvid f. 224

Ouidius secundo anno octauī nascitur moritur III tiberii.

Hier ist das Datum nach der bequemsten Rubrik des Hieronymus gegeben, und die eine Discrepanz, daß für den Tod das dritte, nicht das vierte Regierungsjahr des Tiberius genannt wird, ist nicht einmal eine wirkliche Abweichung. Der Compiler fand diesen Ansatz in seiner Handschrift des Hieronymus vor, so gut wie Hermannus Contractus (bei Historiis rerum German. scriptores p. 133 ed. 3): unter den von A. Schöne benutzten Handschriften bezeugt die alte Valenciener dieselbe Anordnung.

Auch die kurze Nachricht über Donat f. 223:

Donatus sub constantino (schr. Constantio) Iuniore vixit. muß trotz ihrer Unbestimmtheit auf das Notat des Hieronymus zum J. 355 n. Chr. zurückgehn. Wenigstens findet sich in derselben Handschrift nach unserem Glossar unter vermishtem Inhalt die Notiz f. 227: Donatus philosophus constantini eiusque filiorum temporibus fertur exstitisse. et grammaticae artis sub isdem principibus arcem in Roma obtinuit ut omnes illius disciplinae rationes donati regulae nominentur. Unde et beatae memoriae sanctus gregorius urbis rome episcopus ait. Rediculum esse existimo ut sub regulis donati grammatici verba caelestis oraculi constringam. Sanctus uero hieronimus cronica ab eusepio caesariense composita rescribens eiusdem donati meminit ita dicens. Victorinus rethor et donatus grammaticus praeceptor meus rome insignes habentur. Auf die Tafel der Päpste ist die Nachricht des Hieron. in der expositio de arte maiore (Donati) zurückgeführt, die in der aus Rheims stammenden Berner Hs. 522 s. IX erhalten ist, quat. XII p. 9: Quae sunt quae omnem ueritatem scripturae commendant. Tria. locus tempus persona. Donati requiretur locus tempus et persona. . . . Persona donati grammatici. tempus liberii episcopi [352—366] qui fuit XXXVI post sco petrum.

Berwidelter wird schon die Quellenfrage bei Vergil f. 226:

Virgilius natus est ante incarnationem dñi ann̄ LXX moritur anno XVII.

Hier läßt sich das Todesjahr 17 v. Chr. nur aus Hieronymus erklären, der nach dem Vorgange des Eusebius die Geburt Christi auf 752 der Stadt fixierte. Demgemäß hätte aber consequenter Weise als Geburtsjahr 68 v. Chr. angegeben werden müssen. Aber wie es ohnehin schwer denkbar ist, daß der Compiler sich die Jahre vor der christlichen Aera selbst in der Tafel des Hieronymus abgezählt habe, so erklärt sich auch diese Discrepanz nur daraus, daß die Quelle un-

feres Glossars eine verschieden angelegte Chronik war, in welche man Notizen des Hieron. übertragen hatte, ähnlich wie Prosper vom J. 782 ab seine Consularfasten und Marianus vom J. 705 an das Register des Cassiodor und andere Excerpte mit Hieronymus zusammenarbeitet. Hat etwa diese chronographische Compilation nicht nach den Jahren von Abraham, sondern von Christi Geburt vor- und rückwärts gezählt? Jedenfalls hatte sie Consularfasten in sich aufgenommen. Und dies letztere kann allein die Veranlassung zu jener Abweichung von Hieron. gegeben haben. Hieronymus hat nämlich bei seiner Nachricht über Vergils Geburt ein übriges gethan und Suetons Nachricht nicht einfach auf seine Tafel reducirt, sondern die Datierung Pompeio et Crasso consulibus mit herüber genommen. Der jüngere Chronograph hat hiernach die Geburt Vergils richtig auf 70 angelegt, während er das Todesdatum gewann, indem er in Hieronymus Tafel von Christi Geburt zurückzählte.

Die Existenz solcher Consularfasten wird nun durch folgenden Artikel des Glossars zur Gewißheit erhoben (f. 225):

Titus lucretius poeta nascitur sub consulibus. añ XX U · II añ uirgilium.

Die Worte sub consulibus beweisen das, die Namen der Consuln hat der ausgezeichnete gedankenlose Sammler oder Schreiber des Glossars ausgelassen. Aber was soll die Bestimmung des Jahres als des 27. vor Vergils Geburt? Die Angabe stimmt weder mit der gewöhnlichen Ansetzung bei Hieronymus, wonach es das 25. Jahr sein sollte, noch mit dem thatsächlichen Verhältniß (vgl. Lachmann z. Lucr. S. 62). Letzteres ist dadurch festgestellt, daß nach Sueton-Donat der Tod des Lucretius, der nach Suet.-Hieronymus im 44. Lebensjahre starb, an demselben Tage erfolgte, wo der 15jährige Vergil die toga uirilis anlegte. Das ergibt eine Differenz der Geburtsjahre um 28 oder 29. Und diese letztere Zahl war auch unzweifelhaft in der Quelle des Glossars angegeben. Es ist da ein leerer Raum offen gelassen für einen Buchstaben, nicht für ein Trennungszeichen; wir dürfen und müssen also ergänzen und emendieren XX U · III. In der Quelle des Glossars war also die Geburt des Lucrez richtiger angelegt als bei Hieronymus. Angelo Mai hat nicht einen Fehler der Uebersetzung, sondern des Autors selbst verbessert, wenn er das Notat vom J. 1922 Abr. auf 1918 verlegte. Durch die sorgfältige Recension des Hieronymus, die wir N. Schöne verdanken, ist die Willkür dieser Aenderung außer Zweifel gesetzt. Keine der fünf alten Handschriften, die hier in Frage kommen, bestätigt sie; im Gegentheil erscheint jetzt die Bemerkung sogar noch um ein Jahr weiter zu 1923 Abr. eingetragen auf die Autorität sowohl der besten Hl., des Bongarsianus, als des Petavianus (und Furenis?): nur die Hf. von Valenciennes und die von Scaliger zu Grund gelegte des Marqu. Freher geben dieselbe bei dem J. 1922. Erst jetzt ist uns die Möglichkeit gegeben

die Quelle von Hieronymus Irrthum zu ermitteln; es ist dieselbe, die ihm wiederholt einen Streich gespielt hat, die Identität oder Ähnlichkeit der von Sueton angegebenen Consulnamen. Den Q. Caecilius (Metellus) des J. 656 hat er verwechselt mit dem C. Caelius (Caldus) des J. 660 (= 1923 vbr.). Als Geburtsjahr des Lucrez muß daher das J. 656 (98 v. Chr.) Q. Caecilio Metello T. Didio coss. betrachtet werden. Die Rechnung des Sueton wird dadurch nicht alteriert: Lucrez starb im unvollendeten 44. Lebensjahre an dem Tage (id. oct. 699), wo Vergil sein 15. vollendete und ins 16. eintrat. Die chronographische Glosse aber, von der wir ausgingen, kann nicht wohl anders als auf selbständige Combination der beiden Suetonischen Notizen über Lucrez und Vergil zurückgeführt werden; ob mit 'anno XXVIII ante Virgilium' das vollendete oder unvollendete Lebensjahr gemeint ist, mit anderen Worten, ob die Notiz den Consuln des J. 656 beigegeben war, läßt sich nicht mehr entscheiden. — Beiläufig bemerke ich zu der bekannten Streitfrage über den Redactor und Herausgeber des Lucrezischen Gedichts, daß die Annahme Th. Bergks (Philol. XI S. 384), nicht Quintus, sondern Marcus Cicero selbst sei es gewesen, sich zu größter Wahrscheinlichkeit erheben läßt, und zwar aus Ciceros eignen Briefen. Die drei Briefe an Quintus II 11—13, in deren erstem die controverse Stelle sich findet, sind im Februar des J. 54 geschrieben, der 11. kurz vor dem 12., der 13. am 13. Febr. Quintus bereiste damals seine Güter; erst im Mai ging er nach Gallien ab, dorthin sind von ep. 14 an die Briefe des Marcus gerichtet. Nun ist völlig klar, auf jener seiner Geschäftsreise wird Quintus erst mit dem Lehrgedicht bekannt, und schreibt dem Bruder davon unter dem frischen Eindruck der ersten Lectüre; Marcus aber kennt das Werk bereits. Hat Quintus nun etwa die hinterlassenen und ungeordneten Papieren des Lucrez auf die Reise mitgenommen und Schreiber obendrein, um so *ἐν παρόδῳ* die Herausgabe zu besorgen? Oder hat er vielmehr eines der eben unter des Bruders Leitung fertig gewordenen Exemplare sich als Reiseslectüre mitgenommen? Zwei, drei Tage weiter, und Quintus steckt ganz in der Lectüre griechischer Historiker. Marcus <sup>1)</sup> konnte in seinen beiden gleich mäßigen Qualitäten als Dichter und Philosoph sehr wohl für geeignet erachtet werden die Redaction dieses Nachlasses zu übernehmen. So wird denn auch erklärlich, warum Sueton oder Hieronymus einfach ohne Beifügung des Pränomen sagen kann *quas postea Cicero emendavit*, und man wird sich hüten müssen die früher hier statuierte Nachlässigkeit auch sonst anzunehmen, wie es Reifferscheid (ad Suet. p. XVI) that.

1) Auch für seinen Bruder Quintus sollte er zu der Zeit, wo dieser Statthalter in Aften war, die Correctur und Herausgabe sicherlich poetischer Annalen übernehmen: ad Att. II 16, 4 ita rursus remittit, ut me roget ut annales suos emendem et edam.

Noch ein chronologischer Artikel des Glossars ist übrig, der einige der etwas neues bietet, die Zeitbestimmung des Solinus (f. 223):

Julius . solinus . sub octiuiano fuit.

Will man nicht die bedenkliche Ausflucht ergreifen den Iulius Solinus für eine bloße Corruptel aus Iulius Hyginus zu nehmen, so wird man in dem jedenfalls entstellten Sponymen schwerlich etwas anderes suchen können als sub Oclatinio, d. h. den consul ordinarius des J. 218 Oclatinus Aduentus, denselben mit welchem schon Dobmell den Adressaten des Widmungsbriefs vor Solin's Polyhistor, Aduentus, identificiert hatte.

Zum Schluß will ich aus den glossae Salomonis derselben Handschrift zwei Notizen ausheben, welche darum ein gewisses Interesse beanspruchen, weil zwei Thatfachen, die sich allerdings unserer Kenntniß nicht völlig entzogen hatten, darin zum ersten Mal wenigstens direct überliefert werden, die eine, daß Chöre in Plautinischen Komödien vorgekommen seien (ein Beispiel liegt uns noch im Rudens vor), die andere, daß Ennius für seine Tragödien außer Euripides auch Aristarchos benutz habe (vgl. Plaut. Poen. prol. 1). Diese Sätze, die auf gute, vielleicht Suetonische Ueberlieferung zurückgehen, stehen beide in Zusammenhang mit Artikeln, die aus Fidor geschöpft sind.

f. 41<sup>r</sup> (unter comedia) — tragoedias comediasque primus egit idemque etiam composuit libius andronicus duplici toga incolatus (schr. inuolutus). apud romanos quoque plautus comoediae choros exemplo graecorum inseruit.

f. 198<sup>v</sup> tragoedias autem ennius fere omnes ex graecis transtulit plurimas euripides nonnullas aristarchus (schr. Euripidis — Aristarchi). tragoedias comoediasque ennius primus egit idemque (schr. itemque) etiam andronicus duplici toga infolatus (f. v.).

Auf welcher reellen Grundlage die zweimal erwähnte duplex toga des Andronicus beruht, ist schwer zu sagen. Es kann gedacht sein an die Vereinigung des tragischen und komischen Schauspielers in einer Person, es kann ebenso gut das Mißverständnis veranlaßt sein durch die irrige Nachricht, daß schon Livius nicht bloß griechische sondern auch einheimische Stoffe dramatisch bearbeitet habe: comoediam et tragoediam togatam primo Liuius Andronicus reperit, heißt es in dem Aufsatz des Donat über die Komödie.